

Az.: 510 KLS 8/25
255 Js 363/24 StA Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

M **K**
geboren am **[REDACTED]**
zur Zeit: Justizvollzugsanstalt Moabit,
ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt **[REDACTED]**

Rechtsanwalt **[REDACTED]**

wegen Vergewaltigung u.a.

hat die 10. große Strafkammer des Landgerichts Berlin I aufgrund der an 21 Sitzungstagen vom 07. Juli 2025 bis zum 14. November 2025 stattgefundenen Hauptverhandlung, an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als **Vorsitzender**

[REDACTED]
als **Beisitzerin**

[REDACTED]
als **Beisitzerin**

[REDACTED]
als **Schöffe**

[REDACTED]
als **Schöffin**

[REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

[REDACTED]
als **Verteidiger**

[REDACTED]
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

[REDACTED]
als **Nebenklagevertreter/in**

für **Recht** erkannt:

1.

Der Angeklagte wird wegen Vergewaltigung in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Zwangsprostitution, mit Zuhälterei und mit Körperverletzung in drei Fällen, und in einem weiteren Fall in Tateinheit mit Zuhälterei zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren und 6 (sechs) Monaten

verurteilt.

2.

a) Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin C [REDACTED] K [REDACTED], geboren am [REDACTED] [REDACTED], 24.320,- (in Worten: vierundzwanzigtausenddreihundertzwanzig) Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09. September 2025 zu zahlen.

b) Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin C [REDACTED] K [REDACTED], geboren am [REDACTED], sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden zu ersetzen, die ihr künftig infolge der zu ihrem Nachteil zwischen dem 09. September 2023 und dem 02. Februar 2024 begangenen Taten entstehen, sofern die Ansprüche nicht auf Träger der Sozialversicherung oder sonstige Dritte übergeben oder übergegangen sind.

c) Es wird festgestellt, dass die Hauptsacheforderungen zu 2a) und 2b) aus vorsätzlichen Handlungen herrühren.

3.

Das Urteil zu 2a) ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 26.750,- (in Worten: sechsundzwanzigtausendsiebenhundertfünfzig) Euro vorläufig vollstreckbar.

4.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens, die im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten sowie die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin und die der Adhäsionsklägerin C■■■■ K■■■■ aufgrund ihres Adhäsionsantrags entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1, 181a Abs. 1 Nr. 2, 223 Abs. 1, 232a Abs. 1 Nr. 1, 52, 53, 73 Abs. 1, 73c StGB

Gründe:

(Fassung nach § 267 Abs. 4 StPO;
dem Urteil ist eine Verständigung gemäß § 257c StPO vorausgegangen)

I.**1. Biographie**

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 32 Jahre alte Angeklagte ist in [REDACTED] geboren. Er wuchs in einem von Konflikten zwischen den Eltern geprägten Haushalt als ältester von fünf Geschwistern auf. Nach dem Besuch des Kindergartens wurde er regelgerecht eingeschult. Im Jahr 2005 wechselte er auf eine Realschule. Aufgrund seiner dort gezeigten schlechten Leistungen musste er die siebte Klasse wiederholen. Ab dem Schuljahr 2006 besuchte er sodann eine fußballorientierte Gesamtschule – er wollte professioneller Fußballspieler werden. Seine schulischen Leistungen verschlechterten sich jedoch weiter; er war nunmehr wiederholt in Prügeleien verwickelt, schwänzte die Schule, erreichte erneut das Klassenziel nicht und wurde schließlich der Schule verwiesen. Anschließend wechselte der Angeklagte auf eine Hauptschule, beendete diese jedoch im Jahr 2009 ohne Abschluss. Auch den Traum einer Fußballkarriere musste er aufgeben, nachdem er von dem Trainer aus der Mannschaft entfernt worden war. Einen Wechsel zu einer Mannschaft in [REDACTED] gestatteten die Eltern nicht. Der geplante Besuch einer Berufsschule scheiterte wegen seiner häufigen Fehlzeiten. Im Rahmen seiner ersten Inhaftierung (dazu sogleich unter I. 3. c)) besuchte der Angeklagte im Jahr 2013 ein Oberstufenzentrum und er konnte schließlich den Hauptschulabschluss nachholen.

Einer Ausbildung oder einer Arbeitstätigkeit ging der Angeklagte nachfolgend allerdings nicht nach. Mit 24 Jahren begann er, in den sozialen Medien tätig zu werden und praktizierte Rapmusik. Während der Corona-Pandemie ab dem Jahr 2021 weitete er seine Tätigkeit in den sozialen Medien aus und konnte hierdurch seinen Lebensunterhalt bestreiten. Ferner war er auch als Profiboxer tätig und versuchte damit Geld zu verdienen.

Mit 25 Jahren heiratete der Angeklagte. Ein Jahr später kam der gemeinsame Sohn zur Welt. Wegen anhaltender Konflikte trennte sich seine Ehefrau schließlich nach der Geburt des Kindes von ihm, wonach ein mehrjähriger gerichtlich durchgeführter Streit um das Umgangs- und Sorgerecht folgte, der erst vor etwa zwei Jahren ein Ende fand. Der Angeklagte erhielt zu keinem Zeitpunkt das Umgangs- oder Sorgerecht für seinen Sohn.

2. Alkohol- und Rauschmittelkonsum

Mit 12 Jahren probierte der Angeklagte erstmals Alkohol, was zu einem Rauscherlebnis führte. Mit 13 Jahren trank er vorwiegend zusammen mit seiner ersten Freundin an den Wochenenden Alkohol. Nachdem er sowohl in der Schule als auch mit seinen sportlichen Ambitionen gescheitert war, steigerte er seinen Alkoholkonsum und begann Cannabis zu rauchen, wobei sich die konkreten Mengen nicht feststellen ließen. Bis auf einen Probierkonsum von Kokain mit 16 oder 17 Jahren wurden zunächst keine weiteren Substanzen eingenommen. Der Vater des Angeklagten sanktionierte ihn für den Cannabiskonsum mitunter durch körperliche Züchtigung. Auch während seines ersten Haftaufenthalts rauchte der Angeklagte Cannabis. Nach einer Abstinenzphase von einigen Monaten nach der Haftentlassung setzte er seinen Alkohol- und Cannabiskonsum fort. Mit 23 oder 24 Jahren litt er im Zusammenhang mit Cannabis wiederholt unter Panikattacken, stellte sich deswegen in psychiatrischen Rettungsstellen vor und begab sich schließlich in eine ambulante Behandlung bei einem niedergelassenen Psychiater, der die Abstinenz von Cannabinoiden empfahl. Nachdem der Angeklagte im weiteren Verlauf noch einige Panikattacken erlitten hatte, blieben diese schließlich seit Erreichen einer stabilen Cannabisabstinenz aus. Während seiner Ehe trank der Angeklagte gelegentlich Alkohol, andere Substanzen mied er. Nach der Trennung nahm er im Alter von 26 Jahren Kokain ein. Während der Corona-Pandemie etablierte der Angeklagte zudem die Einnahme von Tilidin, stellte diesen Konsum jedoch mit 28 Jahren ohne auftretende Entzugssymptome ein. Ab dem Jahr 2022 begann er damit, Distickstoffmonoxid („Lachgas“) mitunter täglich und in erheblichen Mengen zu inhalieren. Die genaue Konsummenge und -frequenz ließen sich jedoch nicht feststellen.

Bei dem Angeklagten besteht eine Abhängigkeit von Cannabinoiden (ICD-10: F12.2) bei gegenwärtiger Abstinenz. Ferner ist bei ihm ein schädlicher Gebrauch von Kokain (ICD-10: F14.1), von Opioiden (ICD-10: F11.1) bei gegenwärtiger Abstinenz sowie – wegen des Lachgaskonsums – von flüchtigen Lösungsmitteln (F18.1) zu diagnostizieren. Trotz dieser Diagnosen und des bereits seit Jahren – mit Unterbrechungen – andauernden Konsums ist es allerdings nicht zu einer ausgeprägten Depravation gekommen. Bei ihm besteht allerdings eine narzisstisch-dissoziale Persönlichkeitsakzentuierung. Er neigt zu impulsivem Verhalten und hat ein Bedürfnis nach Dominanz bei gleichzeitig geringer Frustrationstoleranz und Aggressionsbereitschaft. Zudem zeigt er ein manipulatives Verhalten. Gleichwohl ist er in der Lage, längere Beziehungen zu führen und seinen Alltag zu bestreiten.

3. Strafrechtliche Verurteilungen

Der Angeklagte ist in der Vergangenheit bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten.

- a) Am 18. März 2010, rechtskräftig seit dem 08. April 2010, verhängte das Amtsgericht Tiergarten gegen ihn wegen Unterschlagung einen viertägigen Jugendarrest.
- b) Das Amtsgericht Tiergarten verurteilte den Angeklagten am 20. Juni 2011, rechtskräftig seit dem 28. Juni 2011, wegen schweren Raubes zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren.
- c) Mit Urteil vom 02. Januar 2012, rechtskräftig seit dem 10. Januar 2012, verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten wegen schweren Raubes unter Einbeziehung der Jugendstrafe aus der zuvor genannten Entscheidung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren. Mit Beschluss vom 06. Juni 2013 setzte das Amtsgericht Tiergarten die Vollstreckung der restlichen Jugendstrafe zunächst bis zum 19. Juni 2015 zur Bewährung aus. Nach Verlängerung der Bewährungszeit bis zum 19. Juni 2017 wurde der Rest der Jugendstrafe mit Wirkung vom 28. Mai 2018 erlassen.
- d) Am 24. November 2016, rechtskräftig seit dem 08. November 2017, wurde gegen den Angeklagten durch das Amtsgericht Tiergarten eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 20 Euro wegen Beleidigung verhängt.
- e) Mit Entscheidung vom 28. Dezember 2016, rechtskräftig seit dem 16. November 2017, verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung unter Einbeziehung der vorgenannten Geldstrafe zu einer Gesamtgeldstrafe von 200 Tagessätzen zu je 25 Euro.
- f) Wegen Diebstahls, Körperverletzung sowie tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Körperverletzung verhängte das Amtsgericht Tiergarten am 30. Januar 2019, rechtskräftig seit dem 03. April 2019, gegen den Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 180 Tagessätzen zu je 10 Euro.
- g) Am 29. November 2019, rechtskräftig seit dem 07. Dezember 2019, verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten wegen Diebstahls in Tateinheit mit Verletzung des Briefgeheimnisses in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 15 Euro.
- h) Zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilte das Amtsgericht

Tiergarten den Angeklagten am 20. Januar 2020, rechtskräftig seit dem 17. Juni 2020, wegen Beleidigung.

i) Mit Beschluss vom 26. Januar 2021 bildete das Amtsgericht Tiergarten unter Auflösung der Gesamtgeldstrafe aus den Einzelstrafen der unter g) und h) genannten Entscheidungen eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 210 Tagessätzen zu je 15 Euro.

j) Am 3. Februar 2021, rechtskräftig seit dem 23. Juli 2021, verurteilte ihn das Amtsgericht Tiergarten wegen Besitzes von Dopingmitteln zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen zu je 15 Euro.

k) Mit Entscheidung vom 19. März 2021, rechtskräftig seit dem 27. März 2021, verhängte das Amtsgericht Tiergarten gegen den Angeklagten wegen Sachbeschädigung eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen zu je 15 Euro.

l) Wegen Beleidigung verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten am 24. August 2021, rechtskräftig seit dem 14. September 2021, zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro.

m) Am 04. Oktober 2021, rechtskräftig seit dem 12. Oktober 2021, verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit sexueller Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

Dem Urteil lagen folgende Feststellungen zugrunde:

„Am 19. November 2020 verabredete sich der Angeklagte mit den ihm unbekanntem Frauen F. und M. in seiner Wohnung in . Die beiden Frauen kamen gegen 23.00 Uhr zu ihm in die Wohnung, um einen Musikvideodreh zu tätigen. Sie brachten – wie verabredet – mehrere verschiedene Slips mit. Man trank gemeinsam Alkohol und nahm Kokain zu sich. Der Angeklagte trank ca. 4 – 5 Gläser Whiskey Cola und nahm 4 – 5 Lines Kokain. Kurz nach Mitternacht berührte der Angeklagte Frau F. entgegen der vorherigen Absprache, dass es während des geplanten Musikvideodrehs zu keinen intimen Berührungen kommen solle, an der mit einem Slip bekleideten Vagina und am Gesäß. Als Frau F. ihn aufforderte, dies zu unterlassen, hörte er auf, um kurze Zeit später Frau F. den Slip herunter-zuziehen, die diesen daraufhin wie-

der hoch zog. Anschließend griff der Angeklagte in den Slip von Frau F [REDACTED] und drang mit mindestens einem Finger vaginal in Frau F [REDACTED] ein. Diese versuchte, die Hand des Angeklagten wegzudrücken. Als dies gelang und Frau F [REDACTED] vom Sofa aufstehen wollte, zog der Angeklagte Frau F [REDACTED] erneut auf das Sofa und drang dort mit mindestens einem Finger vaginal in Frau F [REDACTED] ein, während diese wieder äußerte, dies nicht zu wollen. Der ebenfalls für den Musikvideodreh anwesenden Frau M [REDACTED] schlug er auf ihr Gesäß. Als diese ihn bat, das zu unterlassen, äußerte er nur "Nein, wir machen jetzt weiter", woraufhin Frau M [REDACTED] eingeschüchtert weiter tanzte. Auch ihr griff er in den Slip und führte seine Finger vaginal ein. Frau M [REDACTED] entfloh der Situation, indem sie vorgab, die Toilette benutzen zu müssen. Während der Abwesenheit von Frau M [REDACTED] drang der Angeklagte vaginal und anal mit seinem Glied in die nunmehr weinende Frau F [REDACTED] ein. Als Frau M [REDACTED] wieder in den Raum kam, schob er diese auf das Sofa, indem er gegen ihren Hals drückte. Der Angeklagte zog nun den Slip der Zeugin herunter. Als Frau M [REDACTED] versuchte, ihren Slip hochzuziehen, schlug er sie leicht auf die Wange und äußerte, sie solle sich zusammenreißen. Obwohl Frau M [REDACTED] mehrfach sagte, dass sie dies nicht wolle, drang der Angeklagte auch bei ihr vaginal mit seinem Glied und zudem anal mit seinem Finger ein. Gegenüber der stark weinenden Frau M [REDACTED] äußerte der Angeklagte im Verlauf des Geschehens, sie sei eine "Heulsuse" und solle sich wieder einkriegen. Er verlangte auch, dass die beiden Frauen ihn oral befriedigten, und führte den Kopf von Frau M [REDACTED] an sein Glied, sodass sie dieses in den Mund nahm. Erneut flüchtete Frau M [REDACTED] ins Bad, woraufhin der Angeklagte Frau F [REDACTED] in sein Schlafzimmer zog und dort von hinten vaginal in diese eindrang, obwohl Frau F [REDACTED] durchgängig weinte. Anschließend ejakulierte er auf das Gesäß von Frau F [REDACTED]. Frau M [REDACTED] griff sich daraufhin die Kleidung und Taschen der beiden Frauen, lief aus der Wohnung und rief die Polizei.“

Darüber hinaus ließ sich feststellen, dass beide Geschädigten zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt waren.

n) Mit Beschluss vom 05. Juli 2022, rechtskräftig seit dem 23. August 2022, bildete das Amtsgericht Tiergarten aus den Strafen der unter j) und k) genannten Entscheidungen eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen zu je 15 Euro.

o) Das Amtsgericht Bielefeld verurteilte den Angeklagten am 15. November 2022, rechtskräftig seit dem 09. Dezember 2022, wegen einer am 27. Januar 2022 begangenen falschen Verdächti-

gung zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen zu je 15 Euro.

p) Am 26. Januar 2023, rechtskräftig seit dem 03. Februar 2023, verhängte das Amtsgericht Tiergarten gegen ihn wegen einer am 09. Januar 2022 begangenen fahrlässigen Trunkenheit im Straßenverkehr eine Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro und erteilte eine Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

q) Mit Beschluss vom 6. Juli 2023 bildete das Amtsgericht Bielefeld aus den Strafen der unter o) und p) genannten Entscheidungen eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 15 Euro und hielt die Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis aufrecht.

r) Am 10. September 2024, rechtskräftig seit dem 11. Oktober 2024, verurteilte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten wegen Betrugs in Tateinheit mit Urkundenfälschung (Tat begangen am 24. April 2021) zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte.

s) Zuletzt bildete das Amtsgericht Tiergarten mit Beschluss vom 16. Januar 2025, rechtskräftig seit dem 15. Mai 2025, aus den Strafen der unter m) und r) genannten Entscheidungen eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren sechs Monaten.

4. Haftverhältnisse

Der Angeklagte ist am 17. Dezember 2024 aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 27. November 2024 – 350 Gs 4577/24 – festgenommen worden und hat sich seit diesem Tag bis zum 23. Mai 2025 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Moabit befunden. Am 12. Mai 2025 hat die Kammer den gegen den Angeklagten erlassenen Haftbefehl aufgehoben und durch einen neuen Haftbefehl ersetzt. Seit dem 23. Mai 2025 befindet sich der Angeklagte zur Vollstreckung der durch Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten vom 16. Januar 2025 gebildeten Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten (vgl. I. 3. s)) in Strafhaft. Die Kammer hat den Haftbefehl vom 12. Mai 2025 mit Erlass des Urteils aufrechterhalten; insoweit besteht weiterhin Überhaft.

II.

1. Fall 3 und 4 der Anklage

a) Am Abend des 08. September 2023 wollte die zu diesem Zeitpunkt 17 Jahre alte Nebenklägerin C. K. gemeinsam mit ihrer damals besten Freundin, der Zeugin A. C., auf Initiative eines Klassenkameraden der Nebenklägerin gemeinsam feiern gehen. C. K., A. C. und der Klassenkamerad, der mit dem Angeklagten bekannt war, begaben sich an dem Abend zunächst in die Wohnung des Angeklagten in . Ebenfalls dort anwesend waren M. J. und M. D. Gemeinsam wurde Alkohol konsumiert. Gegen Mitternacht gingen der Angeklagte, C. K., die Zeuginnen J. und C. sowie der Zeuge D. in den Club , um zu feiern. Gegen 4 Uhr morgens des 09. September 2023 verließen sie den Club gemeinsam und begaben sich wieder in die Wohnung des Angeklagten. Dort waren nunmehr auch M. A. K. und der Bruder des Angeklagten, K. K., zugegen. Die Anwesenden feierten in der Wohnung weiter, tranken Alkohol und der Angeklagte konsumierte zusätzlich Lachgas, wobei sich die konkreten Mengen nicht feststellen ließen. Im weiteren Verlauf des Morgens begab sich der Angeklagte mit C. K. und M. J. in das Badezimmer seiner Wohnung. Er wandte sich zunächst M. J. zu, die zu diesem Zeitpunkt erheblich unter dem Einfluss berauschender Mittel stand, verbrachte diese wie eine Puppe in eine von ihm gewünschte Position und zog C. K., die sich zunächst in eine Ecke des Badezimmers zurückgezogen hatte, zu sich heran und forderte sie dazu auf, Oralverkehr an M. J. durchzuführen. Sowohl C. K. als auch M. J. machten ihre Weigerungshaltung gegenüber der Vornahme dieser und weiterer sexueller Handlungen verbal dadurch deutlich, dass sie mehrfach „Nein“ sagten und die Zeugin J. zudem ihre Hände vor ihre Vagina hielt. Der Angeklagte setzte sich über diese für ihn eindeutig erkennbare Weigerungshaltung hinweg und forderte die Nebenklägerin erneut mit den Worten „doch doch“ und „du machst das jetzt“ zur Vornahme von Oralverkehr an M. J. auf. C. K. kam dieser Aufforderung des mittlerweile aggressiv auftretenden Angeklagten in den Momenten nach, in denen dieser direkten Blickkontakt zu ihr hatte. Im weiteren Verlauf drang der Angeklagte mit seinem Penis von hinten vaginal entweder in die Zeugin J. oder in die Nebenklägerin ein und vollzog mit einer der auf dem Boden knienden Zeuginnen ungeschützt Geschlechtsverkehr. Der Angeklagte setzte diese und weitere nicht konkretisierbare sexuelle Handlungen bis zur Ejakulation ungeschützt fort.

b) Der Angeklagte verließ anschließend das Badezimmer und begab sich zu den anderen Zeugen in das Wohnzimmer. Auch C■■■■ K■■■■ ging dorthin zurück. Einige Zeit später führte der Angeklagte C■■■■ K■■■■ zum Zwecke der Durchführung von Geschlechtsverkehr in sein Schlafzimmer. Er entkleidete die Nebenklägerin, stellte sich sodann hinter sie und zog sie hinunter auf den Boden vor dem Bett auf die Knie. C■■■■ K■■■■ richtete sich aus dieser Position wieder auf und teilte dem Angeklagten mit den Worten „Ey nein, ich möchte nicht“ mit, dass sie keinen Geschlechtsverkehr mit ihm vollziehen wolle. Dieser zog sie daraufhin jedoch wieder herunter auf die Knie, drang mit seinem Penis von hinten vaginal in sie ein und vollzog mit ihr bis zur Ejakulation ungeschützt Geschlechtsverkehr. Während des Vollzugs des Geschlechtsverkehrs würgte der Angeklagte die Nebenklägerin mit einer Hand. Anschließend entfernte er sich aus dem Schlafzimmer. C■■■■ K■■■■ verblieb zunächst im Schlafzimmer, bevor sie dies ebenfalls verließ und zu den anderen Personen in das Wohnzimmer zurückkehrte.

C■■■■ K■■■■ blieb die restliche Nacht in der Wohnung und übernachtete bei dem Angeklagten. Auch am nächsten Tag verbrachte sie wieder den Abend und die Nacht bei dem Angeklagten. Anschließend kommunizierten die beiden über den Messenger-Dienst WhatsApp, um ein erneutes Treffen zu vereinbaren. In der Nacht vom 15. auf den 16. September 2023 feierte die Nebenklägerin gemeinsam mit der Zeugin A■■■■ C■■■■ im Club ■■■■■ in ihren 18. Geburtstag hinein. Anschließend gingen sie in die Wohnung des Angeklagten, welcher dort mit seinen Freunden Poker spielte. Auch in dieser Nacht übernachtete die Nebenklägerin bei ihm. Die Nebenklägerin verliebte sich in den Angeklagten, führte aus ihrer Sicht fortan eine Beziehung mit ihm und wollte eine gemeinsame Zukunft mit ihm aufbauen.

2. Fall 1 und 2 der Anklage

Nur wenige Tage nach dem 18. Geburtstag der Nebenklägerin forderte der Angeklagte in Kenntnis ihres Alters sie dazu auf, als sogenannte „Escort-Dame“ sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt zu erbringen, um zunächst vornehmlich Geld für die Tilgung seiner Schulden und für kosmetische Behandlungen zu verdienen. C■■■■ K■■■■, die eine solche Erwerbstätigkeit zuvor nie in Betracht gezogen hatte, erklärte sich nach Einwirkung durch den Angeklagten aufgrund ihrer zu ihm bestehenden emotionalen Bindung und der in Aussicht gestellten finanziellen Zuwendungen dazu bereit.

Der Angeklagte veranlasste in der Folge die Zeugin K■■■■ Fotos von der Nebenklägerin anzufertigen, die auf den Erotikplattformen ■■■■■ Profile unter den Arbeitsnamen ■■■■■ ■■■■■ eingestellt wurden. Zudem verbot er ihr, irgendetwas darüber zu erzählen.

Aufgrund der sinkenden Einnahmen arbeitete sie sodann auf Anweisung des Angeklagten ab dem 30. November 2023 für mindestens drei Tage im [REDACTED] [REDACTED] und bot dort vaginalen Geschlechtsverkehr und Oralverkehr mit Kondom oder „Handjob“ zum Preis von 80 Euro für 30 Minuten bzw. 150 Euro für 60 Minuten an. Die Nebenklägerin verdiente in dieser Zeit etwa 200 Euro pro Tag und an einem Tag auch 600 Euro, mithin insgesamt mindestens 1.000 Euro. Von diesem Betrag gab sie mindestens 850 Euro an den Angeklagten ab.

Nach wenigen Tagen wies der Angeklagte C [REDACTED] K [REDACTED] an, ihre Tätigkeit im [REDACTED] Massagesalon fortzusetzen, was diese in der Folge bis zum 15. Januar 2024 tat. Dort verzeichnete sie insgesamt Einnahmen von mindestens 8.920 Euro, von denen sie mindestens 7.270 Euro an den Angeklagten abgab.

Schließlich arbeitete C [REDACTED] K [REDACTED] auf Weisung des Angeklagten in der Zeit vom 19. Januar 2024 bis 21. Januar 2024 und in der Zeit vom 26. Januar bis 28. Januar 2024 im [REDACTED] [REDACTED] und verdiente dort mit den von ihr angebotenen sexuellen Dienstleistungen im ersten Zeitraum etwa 1.700 Euro und im zweiten Zeitraum höchstens 300 Euro. Sie zahlte von diesem Geld täglich 135 Euro Eintritt an den Betreiber des Clubs. Von den übrigen Einnahmen finanzierte sie ihre jeweilige An- und Abreise und transferierte den Rest auf ihr neu eröffnetes Bankkonto, auf welches der Angeklagte keinen Zugriff hatte. Nachfolgend zahlte sie dem Angeklagten auf dessen Verlangen hiervon 700 Euro aus.

Der Angeklagte kontrollierte die Prostitutionstätigkeit der Nebenklägerin während des gesamten Zeitraums engmaschig, indem er ihr vorschrieb, dass sie ihn über sämtliche Freiertermine per Chatnachricht informieren musste. Zudem musste sie zu jeder Zeit für den Angeklagten erreichbar sein. Anderen Aktivitäten, wie Treffen mit Familienangehörigen oder Freunden, durfte sie nur nachgehen, wenn der Angeklagte ihr dies ausdrücklich erlaubte. Um zu erreichen, dass sie sich an seine Vorgaben hielt, drohte er ihr immer wieder damit, die für die Erstellung der Erotikmarktprofile gefertigten Fotos in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen. Ferner wies er die Nebenklägerin darauf hin, dass sie nicht zur Polizei gehen könne, da er eine „große Familie und Brüder“ habe. Sobald die Nebenklägerin seinen Anweisungen nicht sofort Folge leistete, beleidigte er sie immer wieder unter anderem mit den Worten „Hure“, „Nutte“ oder „Fotze“. Kurze Zeit später spiegelte der Angeklagte, der wusste, dass C [REDACTED] K [REDACTED] ihn liebte und sich nach einer Beziehung sehnte, ihr vor, dass er sie liebe oder er versandte Herzbilder an sie. Außerdem wies er sie wie-

derholt darauf hin, dass er das Geld benötige und – wenn er seine Schulden zurückgezahlt habe – sie sich von dem Geld eine gemeinsame Zukunft aufbauen würden. Aufgrund ihrer emotionalen Abhängigkeit von dem Angeklagten hielt C■■■■ K■■■ an der Beziehung fest und übte die Prostitutionstätigkeit weiter aus.

3. Fall 5. und 6. der Anklage

a) und b) An mindestens zwei nicht näher bestimmbar Tagen zwischen dem 21. Oktober 2023 und 02. Februar 2024 verlangte der Angeklagte im Schlafzimmer seiner Berliner Wohnung von der Nebenklägerin vor dem Schlafengehen die Durchführung von Geschlechtsverkehr. In beiden Fällen lag C■■■■ K■■■ dabei seitlich in Richtung Wand im Bett des Angeklagten. Dieser machte sein Begehren zunächst von hinten durch Berührungen der Nebenklägerin deutlich. Nachdem sie den Vollzug von Geschlechtsverkehr gegenüber dem Angeklagten verbal ablehnt hatte, weil sie erschöpft von der zuvor ausgeübten Prostitutionstätigkeit war, Schmerzen im Genitalbereich oder keine Lust hatte, zog der Angeklagte die Hose der Nebenklägerin aus, drang mit seinem Penis von hinten anal in sie ein und vollzog mit ihr ungeschützt bis zum Samenerguss den Geschlechtsverkehr. Währenddessen weinte C■■■■ K■■■ wegen der mit dem Analverkehr verbundenen erheblichen Schmerzen, was der Angeklagte bemerkte.

Der Angeklagte wusste, dass die Nebenklägerin grundsätzlich keinen Analverkehr durchführen wollte, weil sie ihm dies ihm gegenüber bereits zuvor wiederholt geäußert hatte.

4. Fall 7 der Anklage

Nachdem es am 08. Januar 2024 in der Berliner Wohnung des Angeklagten zu sexuellen Handlungen zwischen ihm, der C■■■■ K■■■ und der Zeugin Y■■■■ gekommen war, verlangte er von C■■■■ K■■■ die Durchführung von weiteren sexuellen Handlungen mit der Zeugin Y■■■■. Weil C■■■■ K■■■ dies ablehnte, packte der Angeklagte die Nebenklägerin und schubste sie von der Küche ins Schlafzimmer, wo sie zu Boden fiel. Dort versetzte er ihr sodann mit der Faust einen Schlag gegen das rechte Jochbein, wodurch C■■■■ K■■■ starke Schmerzen erlitt. Zudem entstand an ihrem rechten Auge eine Beule und eine Ader platzte. Der Angeklagte hielt die Verletzungsfolgen zumindest für möglich und nahm sie billigend in Kauf.

5. Fall 3 der Anklage

Zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt zwischen dem 21. Oktober 2023 und 02. Februar 2024 schlug der Angeklagte C■■■■ K■■■, die zu diesem Zeitpunkt auf der Kante der Couch im Wohnzimmer der Berliner Wohnung des Angeklagten saß, kräftig mit der flachen Hand ins Ge-

sicht, sodass sie zu Boden fiel. Die Nebenklägerin erlitt – wie von dem Angeklagten zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen – durch den Schlag Schmerzen und eine Panikattacke. Außerdem fing sie an zu schreien, was der Angeklagte durch Zuhalten ihres Mundes zu unterbinden versuchte.

6. Fall 8 der Anklage

An einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen dem 21. Oktober 2023 und 02. Februar 2024 schlug der Angeklagte der Nebenklägerin in der Küche seiner Berliner Wohnung mit der flachen Hand in das Gesicht und schubste sie, sodass sie mit dem Kopf gegen die Dunstabzugshaube stieß und dadurch Schmerzen erlitt. Auch dies hielt der Angeklagte zumindest für möglich und nahm es billigend in Kauf.

7. Tatfolgen

Nachdem C■■■■ K■■■ aus ■■■■■ zurückgekehrt war, trennte sie sich von dem Angeklagten und erstattete am 2. Februar 2024 Anzeige gegen ihn. In ■■■■■ hatte sie erfahren, dass der Angeklagte sie betrogen hatte. Außerdem wurde ihr von einer Kollegin verdeutlicht, dass der Angeklagte sie nur ausgenutzt hatte.

Da sie große Angst vor dem Angeklagten hatte, traute sie sich zunächst nicht mehr, ihr häusliches Umfeld zu verlassen. Außerdem brach sie ihre sozialen Kontakte ab. Sie litt aufgrund des gesamten Tatgeschehens unter Panikattacken, Schlafstörungen, Alpträumen und einem tiefgreifenden Erschöpfungsgefühl. Kurz nach der Anzeigenaufnahme hatte sie Suizidgedanken. Ihre schulische Ausbildung konnte sie nicht weiterführen. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist ihr aufgrund des schlechten gesundheitlichen Zustands bisher nicht möglich. In der Öffentlichkeit fühlt sie sich unsicher und meidet bestimmte Stadtbezirke aus Angst, dem Angeklagten oder ihm nahestehender Personen zu begegnen. Einer Therapie hat sie sich bisher noch nicht unterzogen, strebt eine solche jedoch nunmehr an. Neue soziale Kontakte zu knüpfen, gelingt ihr nur allmählich.

Bei sämtlichen Taten war die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Angeklagten vollständig erhalten.

III.

1. § 177 StGB

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte hinsichtlich der Taten zu II. 1. und 3. wegen Vergewaltigung (§ 177 Abs. 1, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB) in vier Fällen schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat, indem er die Nebenklägerin gegen ihren Willen mit seinem Penis vaginal bzw. anal penetrierte, das Regelbeispiel der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB verwirklicht.

Hinsichtlich der Tat zu II. 1. b) hat er auch den Qualifikationstatbestand des § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB erfüllt. Der Angeklagte hat nämlich die beschriebene sexuelle Handlung durch den Einsatz von Gewalt erzwungen, indem er die Nebenklägerin würgte.

2. §§ 232a, 181a, 223 StGB

Hinsichtlich der Tat zu II. 2. hat sich der Angeklagte wegen Zwangsprostitution (§ 232a Abs. 1 Nr. 1 StGB) in Tateinheit mit Zuhälterei (§ 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB) und hinsichtlich der Taten zu II. 4., 5. und 6. jeweils wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) schuldig gemacht.

3. Konkurrenzen

a) Die zwei während der Prostitutionsausübung der Nebenklägerin begangenen Vergewaltigungen (II. 3.) stehen jeweils in Tateinheit (§ 52 StGB) mit dem Vergehen der Zuhälterei, wobei die erste Vergewaltigung insoweit zudem mit der Zwangsprostitution in Tateinheit steht. Das Dauerdelikt der Zuhälterei verklammert zusätzlich die drei begangenen Körperverletzungen (II. 4., 5., und 6.) zur Tateinheit mit der ersten der unter II. 3. festgestellten Vergewaltigungen. Insoweit hat die Kammer berücksichtigt, dass die konkreten Tattage bezüglich der Vergewaltigungen (II. 3.) und der Körperverletzungen nicht festgestellt werden konnten.

Das Dauerdelikt der Zuhälterei kann jedoch nicht zur Verklammerung der schwereren Delikte der beiden Vergewaltigungen (II. 3.) zur Tateinheit führen.

b) Die insoweit vier festgestellten Taten stehen zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB.

4. § 154a StPO

Soweit der Angeklagte mehrfach die Nebenklägerin beleidigt hat, ist die Strafverfolgung nach § 154a Abs. 2 StGB mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die im Übrigen zu erwartende Strafe auf die festgestellten Taten beschränkt worden.

IV.

1. Strafrahmenwahl

Die Kammer hat für jede festgestellte Tat bei der Strafzumessung jeweils den Strafrahmen des § 177 Abs. 6 StGB zugrunde gelegt.

Dabei hat sie jeweils geprüft, ob eine Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände es gebietet, von der Regelwirkung des § 177 Abs. 6 StGB abzusehen.

Für das Absehen von der Regelwirkung spricht zwar, dass die Taten nunmehr zwei Jahre zurückliegen und jeweils ein spontaner Entschluss nicht ausgeschlossen werden kann. Ferner hat die Kammer in ihre Gesamtbetrachtung eingestellt, dass sich der Angeklagte bezogen auf die Prostitutionsausübung und hinsichtlich der Körperverletzungsdelikte geständig eingelassen hat, er diesbezüglich Schmerzensgeld an C■■■■ K■■■■ gezahlt, er sich mit der außergerichtlichen Einziehung des sichergestellten Bargelds in Höhe von 1.000 Euro einverstanden erklärt hat und er den erhaltenen Prostitutionserlös an die Nebenklägerin zurückgezahlt hat. Im Hinblick auf die Taten zu II.3. war zu berücksichtigen, dass sich diese innerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung ereigneten. Bezogen auf die Taten II. 1. war zudem zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass der Angeklagte durch Alkohol- und Lachgaskonsum enthemmt war. Demgegenüber sprechen aber gewichtige Gründe gegen ein Absehen von der jeweiligen Regelwirkung. Zu seinen Lasten muss sich das jeweilige Tatbild auswirken und insbesondere, dass sich die Tat zu II. 1. a) auf zwei Frauen bezog, die Geschädigte J■■■■ erheblich alkoholisiert und die Nebenklägerin – entsprechend bei der Tat zu II. 1. b) – erst 17 Jahre alt war. Auch war zu Lasten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er – auch einschlägig – vorbestraft sowie hafterfahren ist und während der Begehung der hiesigen Taten unter Bewährung stand. Angesichts dieser erheblich strafschärfenden Umstände war ein Absehen von der Regelwirkung jeweils nicht sachgerecht.

2. Konkrete Strafzumessung

a) Bei der Bemessung der Einzelstrafen hat die Kammer nochmals die oben bereits genannten für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen. Insbesondere hat sie dabei das jeweilige Tatbild in den Blick genommen. Ferner hat die Kammer berücksichtigt, dass der Angeklagte bereits zwei Jahre und sechs Monate Strafhaft zu verbüßen hat. Nach der gebotenen Gesamtabwägung hat sie auf folgende tat- und schuldangemessene Einzelstrafen erkannt:

Tat zu II. 1. a): **Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren,**

Tat zu II. 1. b): **Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und 5 (fünf) Monaten,**

Tat zu II. 3. a): **Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren und 6 (sechs) Monaten,**

Tat zu II. 3. b): **Freiheitsstrafe von 4 (vier) Jahren.**

b) Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat die Kammer sodann durch Erhöhung der höchsten Einzelstrafe (Einsatzstrafe) gemäß §§ 53, 54 StGB unter nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine tat- und schuldangemessene

Gesamtfreiheitsstrafe von 6 (sechs) Jahren und 6 (sechs) Monaten

gebildet.

V.

Eine Einziehungsentscheidung war nicht veranlasst, weil durch den Verzicht des Angeklagten auf die sichergestellten 1.000 Euro und durch die vollständige Zahlung des Prostitutionserlöses an die Nebenklägerin dieser Anspruch erloschen ist (§ 73e StGB).

VI.

Auf den entsprechenden Antrag der Neben- und Adhäsionsklägerin hat die Kammer den Angeklagten verurteilt, an sie ein Schmerzensgeld in Höhe von 24.320 Euro zu zahlen.

Die Voraussetzungen der §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB lagen vor. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte die Nebenklägerin in ihrer sexuellen Selbstbestimmung und ihrer körperlichen Integrität verletzt, mithin vorsätzlich unerlaubte Handlungen gemäß § 823 Abs. 1 BGB begangen. Aufgrund der erlittenen physischen und psychischen Tatfolgen ist bei O■■■■ K■■■■ ein Schaden – wie oben festgestellt – entstanden, der nicht Vermögensschaden ist.


Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat sich die Kammer an dessen Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion orientiert. Sie ist nach Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände, wie beispielsweise Ausmaß und Schwere der physischen und psychischen Verletzungen der Nebenklägerin, Einbuße an persönlicher Würde und des Verhaltens des Angeklagten bezogen auf die Prostitutionsausübung über mehrere Monate zu dem Ergebnis gelangt, dass der Betrag von 24.320 Euro – vor dem Hintergrund, dass der Angeklagte, der Nebenklägerin bereits 5.680 Euro gezahlt hat – angemessen ist. Der Angeklagte hat die sexuelle Integrität der Nebenklägerin durch das Eindringen in den Körper in besonderer Weise verletzt. Daneben sind die oben bereits dargestellten körperlichen Verletzungen entstanden. Zudem sind Maß und Dauer der psychischen Lebensbeeinträchtigung der Nebenklägerin durch das sich über mehrere Monate hinziehende Tatgeschehen zu berücksichtigen. Wie oben festgestellt, befindet sie sich noch nicht in therapeutischer Behandlung. Sie ist noch heute erheblich durch das Tatgeschehen belastet.

Bei der Bemessung dieses Anspruchs hat die Kammer gewürdigt, dass der Angeklagte mangels Ausübung einer Erwerbstätigkeit in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeschränkt ist (vgl. BGH, Beschluss vom 16. September 2016 – VGS 1/16 –, BGHZ 212, 48-70).

Der Zinsanspruch folgt aus § 404 Abs. 2 StPO, §§ 291 Satz 1, 187 Abs. 1 BGB analog.

Auch der Feststellungsantrag war zulässig und begründet. Denn es besteht bei der Nebenklägerin die Wahrscheinlichkeit des Eintritts künftiger, noch nicht vorhersehbarer weiterer immaterieller Schäden. Die Entwicklung der weiteren Beeinträchtigung ihrer Lebensführung ist nicht sicher abzusehen. Mit Blick auf die in Rede stehenden Taten, die regelmäßig auch langfristige psychische Folgen zeigen, besteht aber die konkrete Gefahr des Eintritts derzeit in keiner Weise näher

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 06.02.2026


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle